

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 66
Ausgabetag 30. Dezember 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
16. 12. 1950	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Friedens in Groß-Berlin	378
18. 12. 1950	Verordnung über den Aufbau Berlins (Aufbauverordnung)	379
18. 12. 1950	Verordnung über die Auflösung und Vermögenserfassung der stillgelegten Träger der früheren reichsgesetzlichen Sozialversicherung und deren Verbände	380
18. 12. 1950	Verordnung über die Errichtung von Betriebsarchiven	381
18. 12. 1950	Verordnung über die Entschädigung von Schöffen und Geschworenen	382
18. 12. 1950	Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast	382
19. 12. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast	383
18. 12. 1950	Verordnung über den Plan für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951	385
23. 12. 1950	Verordnung über Weitergeltung und Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen	386
18. 12. 1950	Richtlinien zur Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen	386
19. 12. 1950	Anordnung für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und für die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950	387
19. 12. 1950	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung 1949 (Kraftfahrzeugsteuer)	389
19. 12. 1950	Anordnung über die Senkung des Sonderzuschlags auf den bei der Likörherstellung verwendeten Zucker	389
23. 12. 1950	Verordnung über die Aufhebung der Getränkesteuer	389
18. 12. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Januar 1951 bis auf weiteres — Preisliste Nr. 1/1951 —	390

Verordnung über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Friedens in Groß-Berlin

Vom 16. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Das von der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 gilt auch im Gebiet von Groß-Berlin.

§ 2

An die Stelle des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik tritt für Groß-Berlin der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, an die Stelle des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik das Kammergericht.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin.

§ 4

Diese Verordnung und das Gesetz zum Schutze des Friedens treten in Groß-Berlin mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Justiz

für Stadtrat Dr. Kofler

M. S c h m i d t

Kämmerer

Das im § 1 der vorstehenden Verordnung genannte Gesetz zum Schutze des Friedens wird anschließend bekanntgegeben.

Die Schriftleitung

Gesetz zum Schutze des Friedens

Vom 15. Dezember 1950

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar.

Die Nation muß aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes.

Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die

Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar.

Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die Volkskammer beschließt darum in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung dieses

„Gesetz zum Schutze des Friedens“:

§ 1

Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 2

(1) Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege hetzt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufhetzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

§ 3

(1) Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, hetzt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuziehen.

§ 4

Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 5

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

(1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder

zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 9

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert,

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;
2. zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

§ 10

(1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft.
Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Verordnung über den Aufbau Berlins (Aufbauverordnung)

Vom 18. Dezember 1950

Um den Aufbau der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik unter Beteiligung der gesamten Bevölkerung planmäßig und auf der Grundlage der fortschrittlichen Erfahrungen im Städtebau durchführen zu können, hat der Magistrat von Groß-Berlin nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I. Planmäßiger Aufbau

§ 1

Der gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführende planmäßige Aufbau Berlins gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des Magistrats von Groß-Berlin. Der Aufbau wird im Rahmen der Volks-

wirtschaftspläne durchgeführt. Er erfordert die Anteilnahme der gesamten Bevölkerung, insbesondere aller Bauschaffenden.

Die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik den Aufbau Berlins zu planen und zu lenken.

Der Planung und dem Aufbau Berlins sind die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Juli 1950 beschlossenen „Grundsätze des Städtebaues“ zugrunde zu legen.

§ 2

Bei der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin ist eine Stadtplanungskommission zu bilden.

Dieser Kommission gehören vier vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der Abteilungen Aufbau und Wirtschaft zu benennende Vertreter des Magistrats von Groß-Berlin, vier Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach Bedarf weitere zu benennende Mitglieder an.

Den Vorsitz der Stadtplanungskommission führt einer der Vertreter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der vom Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird. Die Geschäfte der Stadtplanungskommission werden von der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin geführt.

Die Stadtplanungskommission hat die Aufgabe, die städtebauliche Planung für Berlin anzuleiten, zu lenken und für die Zusammenarbeit aller bei der Durchführung beteiligten Stellen zu sorgen.

§ 3

Die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin hat im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin

- a) die Entwicklung neuer Baustoffe sowie die Anwendung fortschrittlicher Arbeitsweisen und Bauverfahren in Verbindung mit der Bauindustrie zu fördern,
- b) für die Beschleunigung, Verbilligung und Verbesserung des Bauens Normen und Typen mit dem Ziel fortschreitender Mechanisierung und Industrialisierung in Verbindung mit der Bauindustrie zu entwickeln,
- c) zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten im Bauwesen die volkseigenen Baubetriebe und den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bei der Auswertung der Erfahrungen und bei der Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu unterstützen.

§ 4

Die Abteilungen Wirtschaft, Aufbau und Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin haben die Entwicklung und Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten so zu fördern, daß der Bedarf an Fachkräften des Bauwesens gedeckt wird. Insbesondere sind die Aktivisten des Bauwesens und die aus Arbeiter- und Bauernkreisen kommenden Studenten so zu qualifizieren, daß sie in der Lage sind, führende Stellen im Bauwesen einzunehmen.

II. Planung und Bestätigungen

§ 5

Die städtebildenden Faktoren (Industrie, Verwaltungsorgane und Kulturstätten von überörtlicher Bedeutung) sowie die aus ihnen folgende Bevölkerungszahl und Größe des Stadtgebietes werden gemeinsam vom Magistrat von Groß-Berlin und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

§ 6

Die Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin hat die folgenden Pläne nach den ihr von der Stadtplanungskommission gegebenen Richtlinien zu entwickeln:

1. den Flächennutzungsplan, der als Perspektivplan in großen Umrissen die Abgrenzung des Stadtzentrums, der historisch gewordenen Bezirke und der städtischen Bebauung, die Verteilung der Wohn- und Industriegebiete und der Grünflächen sowie die allgemeine Anlage des Versorgungs- und Verkehrsnetzes bestimmt;
2. den Stadtbebauungsplan, der auf Grund des Flächennutzungsplanes die wichtigsten Plätze und Straßen, die wichtigsten Gebäude und die Versorgungs- und Verkehrsanlagen festlegt;
3. den Aufbauplan, der die einzelnen Bauvorhaben der Volkswirtschaftspläne und jedes Jahresabschnittes enthält;
4. die Teilbebauungspläne.

§ 7

Der Flächennutzungsplan, der Stadtbebauungsplan, der Aufbauplan und die Teilbebauungspläne bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 8

Für den Aufbau Berlins nach den fortschrittlichen Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Kunst sind die besten Kräfte des Städtebaues und der Architektur heranzuziehen. Die Arbeiten der „Deutschen Bauakademie“ sind tatkräftig zu unterstützen.

III. Aufbaugebiete

§ 9

Der Magistrat von Groß-Berlin kann einzelne Stadtgebiete zu Aufbaugebieten erklären. Die Erklärung zum Aufbaugebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann.

Die Inanspruchnahme und die Durchführung der damit verbundenen Rechtsakte ist Aufgabe des Amtes für Grundstückskontrolle der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin. Eine Entziehung des Eigentums ist nur mit Zustimmung des Oberbürgermeisters von Groß-Berlin zulässig. Die Entschädigung erfolgt nach zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin und den zuständigen Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Aufbau

A. Munter

Stadtrat

Verordnung

über die Auflösung und Vermögenserfassung der stillgelegten Träger der früheren reichsgesetzlichen Sozialversicherung und deren Verbände

Vom 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 für Groß-Berlin und in Groß-Berlin tätig gewesenen Träger der reichsgesetzlichen Sozialversicherung und deren Verbände, nachstehend Sozialversicherungsträger genannt, werden aufgelöst.

(2) Die Verwertung des Vermögens der Sozialversicherungsträger erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Von der Verwertung sind ausgenommen die Einrichtungen der früheren Deutschen Reichsbahn, der früheren Deutschen Reichspost und das Vermögen, über welches auf Grund gesetzlicher Maßnahmen anders verfügt worden ist.

§ 2

(1) Grundstücke der Sozialversicherungsträger, die von der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) für ihre Verwaltungs- oder Heilzwecke benötigt und bis 31. Dezember 1950 beansprucht werden, gehen in ihr Eigentum über.

(2) Die von der Versicherungsanstalt Berlin nicht benötigten Grundstücke sind in das Eigentum des Volkes zu überführen. Die Verordnung über die Bestellung von Rechtsträgern für volkseigene Vermögensgegenstände vom 24. August 1950 (VOBl. I S. 245) findet Anwendung.

§ 3

(1) Die beweglichen Sachen aus dem Vermögen der Sozialversicherungsträger gehen in das Eigentum der Versicherungsanstalt Berlin über, soweit sie von ihr benötigt werden. Die übrigen beweglichen Sachen werden der Verwaltungsstelle für Sondervermögen bei der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin zur Verwertung übergeben.

(2) Dinglich gesicherte Forderungen der Sozialversicherungsträger und sonstige zu ihren Gunsten im Grundbuch eingetragene Rechte werden in Volkseigentum übergeführt. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Forderungen der enteigneten Banken und Versicherungen vom 14. Januar 1950 (VOBl. I S. 13) finden entsprechende Anwendung.

(3) Sonstige Forderungen, Rechte und Beteiligungen der Sozialversicherungsträger werden dem städtischen Vermögen, Guthaben und Barbestände dem städtischen Haushalt zugeführt.

§ 4

Die Gebietskörperschaft Groß-Berlin und die Versicherungsanstalt Berlin werden durch die nach dieser Verordnung vorgenommenen Vermögensübertragungen nicht Rechtsnachfolger der Sozialversicherungsträger.

§ 5

(1) Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen in Groß-Berlin, die im Besitz von Vermögen der Sozialversicherungsträger sind oder solches verwaltet haben oder verwalten, sind verpflichtet, dieses der Versicherungsanstalt Berlin bis zum 31. Januar 1951 schriftlich zu melden und ihr im einzelnen über die Verwaltung und Verwendung der Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Anmelde- und Auskunftspflicht trifft ferner jede Person, die Kenntnis von Vermögen der Sozialversicherungsträger hat, und zwar auch über den 31. Januar 1951 hinaus.

§ 6

Jeder Schuldner der Sozialversicherungsträger hat seine Schuld- oder Leistungsverpflichtung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bis zum 31. Januar 1951 in doppelter Ausfertigung bei der Versicherungsanstalt Berlin anzumelden, sofern dies nicht bereits geschehen ist. In der Meldung ist jedes Schuldverhältnis getrennt aufzuführen; sie muß enthalten:

- a) Name und Wohnsitz des Schuldners,
- b) Name und Sitz des bisherigen Gläubigers,
- c) Betrag und Art der Schulden bei Inkrafttreten dieser Verordnung (einschließlich der Zins- und Tilgungsrückstände),
- d) vereinbarte Zins- und Tilgungssätze,
- e) Fälligkeit der Schuld; bei Tilgungsdarlehen Höhe und Fälligkeit der vereinbarten Tilgungsraten,
- f) Angabe über vereinbarte Kündigungsfristen,
- g) Angabe über gewährte Sicherheiten jeglicher Art; soweit diese grundbuchlich eingetragen sind, ist anzugeben, wo das Grundstück gelegen, welcher Art es ist, wie die Grundbuchbezeichnung lautet und ob über das Grundpfandrecht ein Brief besteht,
- h) Beträge der Schulden am 8. Mai 1945,
- i) Beträge, die nach dem 8. Mai 1945 gezahlt wurden (Unterschied zwischen c und h). Hier ist im einzelnen anzugeben: Zeitpunkt der Zahlung; Stelle, an die gezahlt worden ist; Form der Zahlung (bar, durch Zahlkarte, Postscheck oder Banküberweisung).

§ 7

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern mit schuldbeitreitender Wirkung nur noch durch Zahlung an die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin oder an die von ihr beauftragte Stelle erfüllt werden.

§ 8

Zum Zwecke der Befreiung von Verbindlichkeiten gerichtlich hinterlegte Beträge sind auf Antrag der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin oder der von ihr beauftragten Stelle an die in dem Antrag bezeichnete Stelle auszuzahlen.

§ 9

Aus Anlaß der auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Umschreibungen im Grundbuch, der damit zusammenhängenden Ausstellung oder Aufnahme von Urkunden oder sonstiger damit verbundener behördlicher Tätigkeiten werden Kosten nicht erhoben.

§ 10

Wer den Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt die Abteilung Finanzen im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Hinweis der Schriftleitung!

Siehe zu der vorstehenden Verordnung auch die Bekanntmachung der Abteilung Finanzen vom 21. Dezember 1950 über eine dem 1. Direktor der VAB, Herrn Erich L a h n, erteilte Ermächtigung. Die Bekanntmachung wird im Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1951, Teil II, veröffentlicht.

Verordnung

über die Errichtung von Betriebsarchiven

Vom 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Jeder volkseigene Betrieb von Groß-Berlin hat ein Betriebsarchiv zu errichten und zu unterhalten.

(2) Für die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin (VVBB) gelten die folgenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

In diesem Betriebsarchiv sind zu sammeln:

- a) schriftliche, gedruckte, vervielfältigte oder gezeichnete, geschäftliche und technische Unterlagen aus der Zeit vor 1945 bzw. aus der Zeit vor der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum;
- b) alles im Geschäftsverkehr nach dem 8. Mai 1945 bzw. nach der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum entstandene und entstehende Archivgut von bleibender Bedeutung;
- c) alle nach § 44 des Handelsgesetzbuches zehn Jahre aufzubewahrenden Geschäftspapiere, soweit sie nicht in den Abteilungen verbleiben.

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin wird die Richtlinien für die Anlage von Betriebsarchiven erlassen.

§ 3

Für das Betriebsarchiv hat jeder volkseigene Betrieb geeignete Räumlichkeiten bereitzustellen, die gegen Feuer, Einbruch, Feuchtigkeit usw. geschützt sein müssen. Bei kleineren Betriebsarchiven wird zunächst ein gut verschließbarer Schrank (am besten Stahlschrank) genügen. Der Raum muß so bemessen sein, daß er auch die anfallenden Archivalien der nächsten Jahre aufnehmen kann, ohne daß große Umlagungen erforderlich werden.

§ 4

Für die Verwaltung und Betreuung des Betriebsarchivs ist ein vertrauenswürdiger und dazu befähigter Mitarbeiter als Betriebsarchivar einzusetzen, der die alleinige Verantwortung für das Betriebsarchiv trägt und der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt ist. Archivtechnische Weisungen erhält der Betriebsarchivar nur vom Leiter des Stadtarchivs, Berlin C 2, Breite Str. 11. Dieser stellt im Benehmen mit der Betriebsleitung fest, ob ein Betriebsarchiv hauptamtlich verwaltet werden muß. Gegebenenfalls ist ein hauptamtlicher Betriebsarchivar ab 1. Januar 1951 einzustellen.

§ 5

(1) Der Betriebsarchivar hat die Bestände des Betriebsarchivs nach den Richtlinien sorgfältig zu ordnen und zu verzeichnen.

(2) Der Betriebsarchivar hält mit der Registratur und den Abteilungen des Betriebes Fühlung und übernimmt termingemäß nach gemeinsamer Sichtung die abgeschlos-

senen, im laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigten Akten usw.

§ 6

Wertlose Akten aus der Zeit vor der Übernahme des Betriebes in Volkseigentum bzw. aus der neueren Zeit dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betriebsarchivars im Benehmen mit dem Leiter des Stadtarchivs vernichtet werden. Das Verbot der eigenmächtigen Kassation (Vernichtung) von Akten usw. ist in einer Anordnung der Betriebsleitung festzulegen, die in gewissen Zeitabständen in Erinnerung gebracht werden muß. Akten vor 1919 sind weitestgehend von der Kassation auszuschließen.

§ 7

Das Betriebsarchiv steht nur dem Betriebsarchivar und den von der Betriebsleitung namentlich benannten Betriebsangehörigen zur Benutzung offen. Über die Benutzung des Betriebsarchivs durch Außenstehende entscheidet die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe Berlin.

§ 8

Die Betriebsleitung erläßt eine Betriebsarchivordnung, die den Richtlinien angepaßt ist. Wesentliche Änderungen der Betriebsarchivordnung bedürfen der Genehmigung der Betriebsleitung und der fachlichen Beratung durch das Stadtarchiv.

§ 9

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin haben die Ausgaben für die Einrichtung und den Unterhalt des Betriebsarchivs in den Haushaltsvoranschlag aufzunehmen.

§ 10

Zum 1. April 1951 teilen die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin über die Abteilung Wirtschaft, Hauptamt für Volkseigentum, des Magistrats von Groß-Berlin die Durchführung dieser Anweisung dem Leiter des Stadtarchivs mit. Die eingerichteten Betriebsarchive sind hierbei mit voller Anschrift und Nennung des Betriebsarchivars anzugeben.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

für Stadtrat Baum

M. S c h m i d t

Kämmerer

Verordnung

über die Entschädigung von Schöffen und Geschworenen

Vom 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Schöffen und Geschworene erhalten den durch ihre Dienstleistung nachweislich entstandenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrage von 2,50 DM je Stunde und für höchstens 10 Stunden täglich erstattet.

§ 2

Bei mehr als achtstündiger Abwesenheit des Schöffen und Geschworenen von seiner Wohnung ist ein Tagelohn von 5,50 DM in voller Höhe, bei Abwesenheit von nur vier bis acht Stunden täglich in Höhe der Hälfte zu zahlen.

§ 3

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Justiz

Dr. K o f l e r

Stadtrat

Verordnung

über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast

Vom 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin hat bis 30. Juni 1951 den Abschluß von Mastverträgen über 4000 Schweine zu organisieren.

(2) Mastverträge mit volkseigenen Gütern sind auf der Grundlage einer bäuerlichen Mast abzuschließen.

§ 2

(1) Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit den Besitzern von Bauernwirtschaften sowie den Leitungen von Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerblichen Mastbetrieben und volkseigenen Gütern wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. den Bezirksvereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe übertragen. Diese sind für die planmäßige und fristgemäße Durchführung der Vertragsabschlüsse verantwortlich.

(2) Für das mengen- und termingerechte Fleischaufkommen aus der Schweinemast ist der Stadtrat der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich.

§ 3

Schweine, die mit einem Lebendgewicht unter 80 kg aus der Pflichtablieferung und im freien Aufkauf den Erfassungsstellen abgeliefert werden, sind nicht zu schlachten, sondern mit Ausnahme von Kümmerern zur

Weitermast in Betriebe der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen und gewerbliche Mastbetriebe zu geben.

§ 4

Das Mindestgewicht für die zur Mast auf Vertragsgrundlage in Bauernwirtschaften sowie in Betriebe der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerbliche Mastbetriebe und in volkseigene Güter einzustellenden Läufer-schweine wird auf 40 kg festgesetzt.

§ 5

In den Schweinemastverträgen mit bäuerlichen Wirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand sind folgende Vergünstigungen für die Ablieferung jedes auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweines vorgesehen:

- 100 kg Futtergetreide und 500 kg Kleie unter der Voraussetzung, daß das Schwein bei der Ablieferung 130 kg Lebendgewicht erreicht,
- 4 kg Futtergetreide für jedes über 130 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht,
- 6 kg Futtergetreide für jedes über 140 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht.

§ 6

An folgende Betriebe werden Futtermittel in nachstehenden Mengen für jedes aufgemästete Kilogramm Lebendgewicht verkauft, und zwar:

	Futtergetreide und Kartoffeln	
a) an Betriebe der Zuckerindustrie	2,0 kg	5,0 kg
b) an Betriebe der Milchindustrie	2,0 kg	5,0 kg
c) an Brauereien und Malzindustriebetriebe	1,0 kg	5,0 kg
d) an Betriebe der Mühlenindustrie	1,0 kg	5,0 kg
e) an Werkkantinen	2,0 kg	3,0 kg
f) an gewerbliche Mastbetriebe .	2,5 kg	7,0 kg

§ 7

Außerdem ist jeder Mäster nach Abschluß eines Mastvertrages zum Ankauf von 90 kg Brennstoff (Braunkohlenbriketts) je Schwein berechtigt.

§ 8

Die Mastdauer darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten.

§ 9

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweine fristgemäß abzunehmen und mit den Mästern abzurechnen.

§ 10

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die abgenommenen, auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweine mit einem Lebendgewicht von 130 kg und darüber wie folgt abzurechnen:

- für alle bis zum 31. Dezember 1950 getätigten Vertragsabschlüsse
 - mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand
zum 1½fachen Erzeugerhöchstpreis,
 - mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben
zum 1¼fachen Erzeugerhöchstpreis;

- für alle ab 1. Januar 1951 getätigten Vertragsabschlüsse über die Schweinemast werden die Erzeugerhöchstpreise in einer Ergänzung zu dieser Verordnung neu bestimmt werden.

§ 11

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, erläßt die hierzu notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Verstöße gegen die Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, sofern nicht andere Bestimmungen eine höhere Strafe erwirken.

§ 13

Diese Verordnung gilt nicht für die vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossenen Schweinemastverträge.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

S c h i f f m a n n

Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast

Vom 19. Dezember 1950

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast vom 18. Dezember 1950 (VOBl. I S. 382) wird im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Zur Erleichterung der planmäßigen Durchführung aller mit der Neuregelung verbundenen Maßnahmen ist bei der Abteilung Handel und Versorgung eine Kommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter der Abteilung Handel und Versorgung,
- 1 Vertreter des Stadtverbandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- 1 Vertreter der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB — tier.).

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter der Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Kommission steht der Abteilung Handel und Versorgung beratend bei der Durchführung und Kontrolle der Schweinemast zur Seite und organisiert eine umfassende Propaganda für die Verwirklichung der in der Verordnung geregelten Schweinemast.

§ 2

Unter den Begriff Güter der öffentlichen Hand fallen zum Beispiel Wirtschaften von Verwaltungen, Gebietskörperschaften, demokratischen Parteien, Organisationen, Genossenschaften und Kirchengemeinden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

(1) Die Mastverträge sind von den landwirtschaftlichen Genossenschaften oder in den Stadtbezirken, in denen noch keine Genossenschaften bestehen, durch die Bezirksverbände der VdgB abzuschließen. Zum Abschluß der Verträge berechtigt sind in den einzelnen Stadtbezirken die folgenden Stellen:

Landwirtschaftliche Genossenschaft Pankow, Berlin-Pankow, Berliner Str. 11,

Landwirtschaftliche Genossenschaft Hohenschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Große Leegestr. 114,

Landwirtschaftliche Genossenschaft Marzahn, Berlin-Marzahn, Hellersdorfer Weg,

Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe Treptow, Traugott Oehlers, Berlin-Altglienicke, Wilhelmstr. 6.

Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe Köpenick, Hermann Catholy, Berlin-Müggelheim, Alt-Müggelheim 3.

Die Verträge sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung des Vertrages behält die vertragschließende Genossenschaft bzw. VdgB, die zweite der vertragschließende Mäster. Die Genossenschaften bzw. die VdgB sind berechtigt, bei Abschluß des Vertrages eine Bearbeitungsgebühr von 3,— DM für jeden Vertrag vom Mäster zu erheben.

(2) Die im Vertrag für die Mast in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand vordruckten Bezugsberechtigungsscheine für Roggenkleie sind bei Abschluß der Verträge von der vertragschließenden Genossenschaft bzw. VdgB auszufüllen, mit einem Firmenstempel zu versehen und zu unterschreiben. Die vertragschließende Genossenschaft bzw. VdgB trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausstellung der Scheine. Der Mäster hat auf der Rückseite der Scheine die Futtermenge zu quittieren. Die Lieferzeit und Menge richtet sich nach den Vertragsbedingungen. Der Berechtigungsschein ist nicht übertragbar. Die eingenommenen Berechtigungsscheine sind von der Genossenschaft bzw. VdgB oder VVEAB — pflanz. ordnungsgemäß aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen. Nach Vorlage der Ablieferungsbescheinigung für das gemästete Schwein ist dem Mäster das vertraglich zugesicherte Futtergetreide auszuliefern. Auf die Ablieferungsbescheinigung ist von der VVEAB — tier. der Aufdruck „Mastvertragsschwein“ zu stempeln.

(3) Die Verträge sind nach dem Muster der Anlagen 1*) und 2*) auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnen.

(4) Eine listenmäßige Aufstellung der Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, ist monatlich von den landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. VdgB dem zuständigen Stadtkontor der VVEAB — tier. einzureichen, um die termingemäße Erfassung der Schweine aus der Mast zu sichern. Gleichzeitig erhält die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin eine Durchschrift der Aufstellung.

(5) Die vertragschließende landwirtschaftliche Genossenschaft bzw. VdgB hat bei jedem ablieferungspflichtigen Vertragsinteressenten zu prüfen, ob durch den Abschluß des Mastvertrages die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh für das Jahr 1950/51 gefährdet werden könnte. Wird eine Gefährdung der Erfüllung festgestellt, darf die landwirtschaftliche Genossenschaft bzw. VdgB keinen Vertrag mit dem betreffenden Mäster abschließen.

(6) Über die getätigten Vertragsabschlüsse ist monatlich nach den Formularen, Anlagen 3*), 4*) und 5*) zu berichten, und zwar

*) Die Anlagen 1 bis 5 werden den beteiligten Stellen unmittelbar zugeleitet; eine Veröffentlichung unterbleibt.

- a) die landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. VdgB melden dem Stadtkontor der VVEAB — tier. zum 3. jedes Monats.
- b) Das Stadtkontor der VVEAB — tier. erstellt auf Grund dieser Meldungen die Stadtabrechnung in dreifacher Ausfertigung bis zum 7. jedes Monats. Eine Ausfertigung erhält die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin mit den Zweitschriften der Abrechnungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. VdgB; zwei Ausfertigungen erhält die Geschäftsführung der VVEAB — tier. in Berlin.

Die vertragschließenden landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. VdgB haben nach den geltenden Bestimmungen dekadenweise Meldungen über die in den Verträgen festgesetzten Ablieferungstermine der Schweine einzureichen, aus denen hervorgeht, in welchem Monat die Schweine zur Ablieferung gelangen.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Die aus der Pflichtablieferung und dem freien Einkauf abgelieferten Schweine mit einem Lebendgewicht unter 80 kg sind bei der Einstellung in Industriebetriebe von der landwirtschaftlichen Genossenschaft bzw. VdgB haltbar zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung ist im Vertrag zu vermerken.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. VdgB haben sich am Tage des Vertragsabschlusses davon zu überzeugen, ob tatsächlich dem Vertrag entsprechend Schweine von je 40 kg und darüber vorhanden sind. Über Ferkel dürfen Mastverträge nicht abgeschlossen werden.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Die Besitzer von Bauernwirtschaften sowie die Leitungen von volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand haben das Recht, die Futtermittel nach Vertragsabschluß zu folgenden Terminen anzukaufen:

- a) innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages 40 Prozent Roggenkleie,
- b) nach zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 60 Prozent Roggenkleie,
- c) bei Ablieferung der gemästeten Schweine 100 Prozent Futtergetreide.

(2) Die VVEAB — pflanz. sowie die Genossenschaften bzw. VdgB können an Stelle von Futtergetreide andere Futtermittel liefern, die dem Nährwert des Futtergetreides entsprechen, wenn die Versorgungslage dies zuläßt oder erfordert (vgl. Anlage A).

(3) Wenn bei Schweinen in Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand aus triftigen Gründen nicht mindestens ein Gewicht von 130 kg erzielt wird, kürzt sich die unter § 5 der Verordnung unter a) angeführte Menge um 4 kg Futtergetreide für jedes an 130 kg Lebendgewicht fehlende Kilogramm.

(4) Die Futtermittel sind zu den geltenden Verkaufspreisen zu bezahlen.

Zu § 6 der Verordnung

§ 7

(1) Den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben werden die bei Vertragsabschluß zustehenden Futtermittel zu folgenden Terminen verkauft und geliefert:

- a) innerhalb von 15 Tagen, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 50 Prozent der Futtermenge,
- b) nach zwei Monaten, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, 40 Prozent der Futtermenge,
- c) bei Ablieferung des gemästeten Schweines 10 Prozent der Futtermenge.

(2) Von Schweinen aus der Pflichtablieferung mit einem Lebendgewicht von 50 bis 80 kg, die den im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betrieben zur Mast übergeben werden, ist das volle festgesetzte Gewicht von mindestens 130 kg an die VVEAB — tier. abzuliefern. Von dem Mehrgewicht, das während der Mastperiode erzielt wurde, erhalten:

a) Betriebe der Zuckerwarenindustrie	15 %	} des Lebendgewichtes als Prämie.
b) „ „ Milchindustrie	15 %	
c) Brauerei- und Malzindustriebetriebe	15 %	
d) Betriebe der Mühlenindustrie	15 %	
e) Werkkantinen	30 %	
f) gewerbliche Mastbetriebe	5 %	

(3) Diese Prämie kann bei Ablieferung der Mastschweine in Fleisch (Lebendgewicht) zugeteilt werden. Dabei ist auch ein 130 kg übersteigendes Gewicht (Übergewicht) zu berücksichtigen.

(4) Alle Ausgaben für die Ausstattung der Räume, in denen die Mast vorgenommen wird, sowie die Ausgaben für die Fütterung, Wartung und Pflege der Schweine haben die im § 6 der Verordnung unter a) bis f) genannten Betriebe zu tragen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8

(1) Nach Vorlage des Mastvertrages ist dem Mäster eine Bezugsberechtigung über 120 kg Braunkohlenbriketts je Schwein durch die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin, Unterabteilung Land- und Forstwirtschaft, auszuhändigen. Die Auslieferung ist im Vertrag unter der Nummer des Vertrages von der Abteilung Handel und Versorgung mit Stempel und Unterschrift zu vermerken.

(2) Über die Ausgabe des Brennstoffes ist von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin genauestens Buch zu führen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 9

Die Mäster sind verpflichtet, die gemästeten Schweine entsprechend den in den Verträgen festgesetzten Terminen der VVEAB — tier. frei Sammelstelle abzuliefern.

Zu § 10 der Verordnung

§ 10

(1) Die Abrechnung mit den Mästern ist von der VVEAB — tier. wie folgt vorzunehmen:

- mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand, wie in § 10 Ziffer 1 unter a) der Verordnung angegeben. Hier von werden die tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, berechnet auf den einfachen Erzeugerhöchstpreis, abgerechnet;
- mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben, wie im § 10 Ziffer 1 unter b) der Verordnung angegeben. Dieser Preis wird nur für das aufgemästete Gewicht abzüglich der dem Betrieb zustehenden Prämien nach § 7 dieser Durchführungsbestimmung und der üblichen tatsächlich entstandenen Abnahmekosten bezahlt, die von dem einfachen Erzeugerhöchstpreis zu berechnen sind. Für das zur Mast übernommene Gewicht wird der einfache Erzeugerhöchstpreis gezahlt.

(2) Für die Feststellung des Gewichtes ist das amtliche Gewicht auf der Sammelstelle maßgebend.

§ 11

Über alle Streitfälle, die sich aus den Mastverträgen ergeben sollten, entscheidet ein Schiedsgericht, das von der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von

Groß-Berlin bestellt wird. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist insoweit nicht zulässig.

Berlin, den 19. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Handel und Versorgung
Schiffmann
Stadtrat

Anlage A

zu § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung der vertraglichen Schweinemast vom 19. Dezember 1950

Austauschtabelle für Futtermittel auf Schweinemastverträge

An Stelle von 100 kg Roggenkleie (75- bis 79prozentige Ausmahlung) kann geliefert werden:

- Futtergetreide (Hafer- und Hafergemenge) = 90 kg,
- Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie, 80- bis 85prozentige Ausmahlung = 105 kg,
- Roggen-, Weizen- oder Gerstenkleie, 86- bis 90prozentige Ausmahlung = 110 kg,
- Weizennachmehl = 90 kg,
- Ackerbohnen, Peluschken, Erbsen = 75 kg,
- Futterkartoffeln = 300 kg,
- Kartoffelflocken = 65 kg,
- Kartoffelpülpe (getrocknet) = 120 kg,
- Trockenschnitzel = 120 kg,
- Steffenschnitzel (vollwertige Schnitzel) = 100 kg,
- Malzkeime = 100 kg,
- Sojaschrot = 45 kg.

Verordnung über den Plan für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951

Vom 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Anbau landwirtschaftlicher Kulturen wird im Wirtschaftsjahre 1950/51, Ernte 1951, nach Maßgabe des vom Magistrat von Groß-Berlin bestätigten Planes für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1951 durchgeführt.

§ 2

Der Plan ist unter Hinzuziehung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe nach Anbaukulturen und Anbaustufen auf die einzelnen Bezirke, in denen der Anbau landwirtschaftlicher Kulturen durchgeführt wird, aufzuschlüsseln und den Leitern der einzelnen Betriebe sofort bekanntzugeben.

Der Plan für die volkseigenen Güter ist von der Vereinigung der volkseigenen Güter Berlins in Zusammen-

arbeit mit der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin auf die Betriebe aufzuteilen und der Plan für die einzelnen Güter den betreffenden Leitern sofort mitzuteilen.

§ 3

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, erläßt im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

für Stadtrat Baum

M. S c h m i d t

Kämmerer

Verordnung

über Weifergeltung und Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen

Vom 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 31) bleibt über den 31. Dezember 1950 hinaus in Kraft.

§ 2

§ 3 Abs. 2 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Halb- und Fertigfabrikate, auf Rohstoffe in handelsüblicher Form sowie auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Hausrats, soweit diese ganz oder überwiegend aus Buntmetallen (Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Zink, Zinn usw. sowie Legierungen hiervon) hergestellt sind.

§ 3

In § 7 Abs. 1 der Verordnung wird als Satz 2 hinzugefügt:

In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§ 4

§ 8 Abs. 1 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5 oder 6 verstößt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Justiz

für Stadtrat Dr. Kofler

M. S c h m i d t

Kämmerer

Richtlinien

zur Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen

Vom 18. Dezember 1950

Auf Grund der Ziffer 21 der Elften Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Investitionen und Generalreparaturen — (VOBl. I S. 119) wird für die Abrechnung im Planjahr 1950 ausgereichter Mittel für Investitionen folgendes bestimmt:

1.

(1) Für jedes im Planjahr 1950 beauftragte und bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossene Investitionsvorhaben (Investitionsobjekt) ist durch den Investsträger spätestens 4 Wochen nach der Fertigstellung eine Endabrechnung nach den von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, zuzustellenden Vordrucken an diese einzureichen.

(2) Für jedes im Planjahr 1950 beauftragte, aber am 31. Dezember 1950 noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben ist zum 31. Dezember 1950 eine Jahresschlußabrechnung nach den von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, zuzustellenden Vordrucken an diese einzureichen.

(3) Die End- bzw. Jahresschlußabrechnungen werden von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, geprüft und bestätigt.

(4) Von Sonderkonten abgerufene Mittel sind durch den Investitionsträger in voller Höhe zu aktivieren.

2.

(1) Die Investitionsträger noch nicht abgeschlossener Investitionsvorhaben sind verpflichtet, bei der Jahresschlußabrechnung den Stand der bis zum 31. Dezember 1950 durchgeführten planmäßigen Investitionen nach der wertmäßigen und materiellen Erfüllung vom 31. Dezember 1950 festzustellen und der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, unter Angabe der Positionen und Beträge der Kostenstruktur bis zum 31. Januar 1951 zu melden. Der Errechnung der materiellen Erfüllung sind die Preise des Kostenvoranschlags zugrunde zu legen (Merkblatt zur Abrechnung des Investitionsplanes 1950).

(2) In dem wertmäßigen Stand der planmäßig durchgeführten Investitionen zum 31. Dezember 1950 dürfen nur bereits in Rechnung gestellte Lieferungen und Leistungen (Fremd- und Eigenleistungen) enthalten sein. Aus dem Sonderkonto 1950 geleistete Anzahlungen für planmäßig in Auftrag gegebene, aber noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen sind in der Jahresabschlußrechnung gesondert auszuweisen.

3.

Die Sonderkonten 1950 sind von der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, nur bis zum 20. Dezember 1950 aufzufüllen, und zwar nicht über den Betrag der im Plan vorgesehenen Investitionssumme hinaus. Die im Rahmen der Auflage für 1950 voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1950 noch anfallenden Aufwendungen für Investitionen sind durch sorgfältigste Schätzung zu ermitteln; nur dieser Betrag ist anzufordern.

4.

(1) Der Investitionsträger erstellt nach dem Stand vom 31. Dezember 1950 die Kreditorenliste für noch nicht bezahlte Rechnungen im Planjahr 1950 ausgeführter planmäßiger Lieferungen und Leistungen. Diese Kreditorenliste ist laufend durch die bis zum 31. Januar 1951 eingehenden Rechnungen über im Planjahr 1950 ausgeführte planmäßige Lieferungen und Leistungen zu vervollständigen.

(2) Die Kreditorenliste ist spätestens am 31. Januar 1951 abzuschließen. Der Endbetrag der Kreditorenhste muß mit dem Bilanzausweis „Forderungen an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, aus Fremd- und Eigenleistungen“ unter Hinzuzählung der Kreditorenliste für Generalreparaturen übereinstimmen. Die erste Ausfertigung ist der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, als Bestandteil der Jahresabschlußrechnung unverzüglich zuzustellen. Die zweite Ausfertigung dient dem Verkehr mit dem das Sonderkonto 1950 führende Kreditinstitut.

5.

(1) Bei Vorlage der Rechnungen beim Kreditinstitut ist jeweils die zweite Ausfertigung der Kreditorenliste vorzulegen. Das Kreditinstitut darf nur Rechnungen bezahlen, die in der Kreditorenliste enthalten sind. Bezahlte Posten sind auf der zweiten Ausfertigung der Kreditorenliste mit dem Vermerk „bezahlt“ zu versehen.

(2) Nach Bezahlung der in der Kreditorenliste enthaltenen Rechnungen übersendet der Investitionsträger bis zum 15. Februar 1951 die zweite Ausfertigung an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin.

6.

(1) Sonderkonten bis zum 31. Dezember 1950 abgeschlossener Investitionsvorhaben (Ziff. 1 Abs. 1) sind innerhalb sechs Wochen nach Erteilung der Endabrechnung, spätestens jedoch am 15. Februar 1951 bei dem Kreditinstitut aufzulösen.

(2) Zur Bezahlung planmäßig im Jahre 1950 ausgeführter, aber noch nicht bezahlter Lieferungen und Leistungen (Ziff. 1 Abs. 2) bleiben die Sonderkonten 1950 bis zum 15. Februar 1951 geöffnet, sofern die Rechnungen in der Kreditorenliste aufgeführt sind; sie erlöschen mit dem 16. Februar 1951.

(3) Restguthaben auf den Sonderkonten sind am 16. Februar 1951 an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Berlin, zu überweisen.

7.

Bis zum 31. Januar 1951 übersendet der Investitionsträger der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin, als Bestandteil der Jahresabschlußrechnung nach dem Stand vom 31. Dezember 1950:

- a) eine Liste aller noch laufenden Bestellungen, sowohl auf Fremd- als auch auf Eigenleistungen, die das Investitionsvorhaben 1950 betreffen unter Angabe der hierauf geleisteten Anzahlungen (Bestelliste A),
- b) eine Aufstellung der zur Erfüllung der Investitionsaufgabe 1950 noch zu erteilenden Aufträge zu Preisen des Kostenvoranschlages (Bestelliste B).

8.

(1) Der Nachplanung aus dem Planjahr 1950 in das Planjahr 1951 sind zugrunde zu legen:

- a) in der Kreditorenliste enthaltene Rechnungen, soweit sie aus dem Sonderkonto bis zum 15. Februar 1951 noch nicht bezahlt sind,
- b) die bis zum 31. Dezember 1950 erstellten, jedoch bis zum 31. Januar 1951 noch nicht berechneten, also in der Kreditorenliste nicht enthaltenen Lieferungen und Leistungen für planmäßige Investitionen 1950,
- c) die Bestelliste A nach Abzug der 1950 planmäßig geleisteten Anzahlung,
- d) die Bestelliste B.

(2) Die Finanzierung der nicht fertiggestellten Teile von Investitionsvorhaben aus dem Jahre 1950 (Überhang) hat aus den Investitionsmitteln 1951 zu erfolgen.

9.

(1) Rechnungen der volkseigenen Wirtschaft und kaufmännisch bilanzierenden städtischen Betriebe sind vom Kreditinstitut des Investitionsträgers in voller Höhe zu begleichen.

(2) Rechnungen privater Firmen sind gleichfalls aus dem Sonderkonto in voller Höhe zu begleichen. Der erforderliche Garantiebtrag ist zu diesem Zweck auf ein Sperrkonto zugunsten des Investitionsträgers zu überweisen. Der nach Abzug der Garantiesumme verbleibende Rechnungsbetrag wird dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Über das Sperrkonto verfügt der Investitionsträger nach Ablauf der Garantiezeit.

10.

Den Buchungen der End- bzw. Jahresabschlußrechnung sind die Buchungsanweisungen für Investitionen und Generalreparaturen des Heftes 4/1950 — Bilanzen und Ergebnisrechnung — der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ und deren Ergänzungen zugrunde zu legen.

11.

Die Abrechnung der im Planjahr 1950 durchgeführten Generalreparaturen und Kleininvestitionen wird in einer besonderen Durchführungsbestimmung geregelt.

12.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft
für Stadtrat Baum

M. Schmidt
Kämmerer

Abteilung Finanzen

M. Schmidt
Kämmerer

Abteilung Aufbau

A. Munter
Stadtrat

Anordnung

für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und für die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950

Vom 19. Dezember 1950

Zur Durchführung der §§ 20 und 21 der Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung

- f) Wieviel Arbeiter und Arbeiterinnen sind während der Dauer des Wettbewerbes für qualifizierte Arbeiter angelernt worden?
Männlich: Weiblich:
- g) Welche Verbesserungen des Unfallschutzes wurden durch Selbsthilfemaßnahmen durchgeführt? (Beispiele)
- h) Wie wurden durch Selbsthilfemaßnahmen die sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes verbessert? (Beispiele)
5. Nachweis des erzielten wirtschaftlichen Nutzens:
6. Wie hoch sind die Gesamteinsparungen?
7. Höhe des Vorschlages der Prämiensumme:

Vorstand des FDGB Abteilung Wirtschaft
Groß-Berlin des Magistrats von Groß-Berlin

Anlage 2

zur Anordnung für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und für die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950

Vorschlag für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der besten Qualität“

1. Anschrift des Betriebes, VVBE und Industrie- oder Wirtschaftszweig:
2. Namen und Zahl der Brigadiere:
3. Nachweis über die Erfüllung der Wettbewerbsbedingung in den letzten sechs aufeinanderfolgenden Monaten, wie
 - Einhaltung der Gütevorschriften,
 - Übererfüllung des Produktionssolls.
 - Senkung der Ausschußquote,
 - Senkung der Selbstkosten;
4. Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens:
5. Vorschlag über die Höhe der Prämie:

Vorstand der Industrie- Abteilung Wirtschaft
gewerkschaft des Magistrats von Groß-Berlin

Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung 1949 (Kraftfahrzeugsteuer)

Vom 19. Dezember 1950

Auf Grund des Artikels 24 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung 1949) vom 19. Mai 1949 (VOBl. I S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Entrichtung der Steuer

Bei Neuzulassung von Kraftfahrzeugen ist Kraftfahrzeugsteuer vom 1. des Monats ab zu entrichten, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wird. Fällt die Neuzulassung in das erste Halbjahr, so ist Kraftfahrzeugsteuer

vom 1. des Zulassungsmonats bis zum 30. Juni als Teilbetrag der Jahressteuer ($\frac{1}{12}$ der Jahressteuer mal Anzahl der Monate) und am 1. Juli die Steuer für das zweite Halbjahr zu entrichten. Liegt die Neuzulassung im zweiten Halbjahr, so ist Kraftfahrzeugsteuer vom 1. des Zulassungsmonats bis zum 31. Dezember zu entrichten.

§ 2

Steuerkarte

Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres oder eines Halbjahres ausgestellt. Bei Neuzulassung von Kraftfahrzeugen werden Steuerkarten vom 1. des Zulassungsmonats ab bis zum Ende des entsprechenden Halbjahres ausgestellt. § 14 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) wird insoweit geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung

über die Senkung des Sonderzuschlags auf den bei der Likörherstellung verwendeten Zucker

Vom 19. Dezember 1950

Auf Grund des § 12 Abs. (1) der Abgabenordnung wird angeordnet:

§ 1

Der durch die „Verordnung über die Senkung des Sonderzuschlags auf den bei der Likörherstellung verwendeten Zucker“ vom 28. Juni 1949 (VOBl. I S. 184) auf 23,— DM für 1 kg Eigengewicht festgesetzte Betrag wird auf 1,59 DM herabgesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Verordnung

über die Aufhebung der Getränkesteuer

Vom 23. Dezember 1950

Auf Grund der vom Magistrat von Groß-Berlin dem Oberbürgermeister erteilten Ermächtigung wird die nachstehende Verordnung erlassen und hiermit verkündet:

§ 1

Die Getränkesteuerordnung vom 1. Dezember 1937 (Amtsblatt vom 27. Februar 1938) mit sämtlichen hierzu ergangenen Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1950 in Kraft.

§ 3

Die bis zum 23. Dezember 1950 vereinnahmte Getränkesteuer ist von den Steuerschuldnern bis zum 10. Januar 1951 anzumelden und an die zuständigen Finanzämter abzuführen.

Berlin C 2, den 23. Dezember 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Arnold G o h r

Bürgermeister

Abteilung Finanzen

M. S c h m i d t

Kämmerer

Höchstpreise für Obst und Gemüse

ab 1. Januar 1951 bis auf weiteres

— Preisliste Nr. 1/1951 —

Vom 18. Dezember 1950

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandels- höchstabgabepreis	Kleinhandels- höchstabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Weißkohl A					
mit 1 Umblatt					
nicht unter 500 g .	100 kg	12,—	17,30	kg	0,24
Wirsingkohl mit					
1 Umblatt	100 kg	18,—	24,60	kg	0,34
Rotkohl	100 kg	20,—	26,90	kg	0,37
Rosenkohl	100 kg	65,—	79,40	kg	1,07
Kohlrabi mit Laub,					
über 6 cm Ø	100 Stück	6,—	7,45	Stück	0,10
über 4 cm Ø	100 Stück	4,—	5,15	Stück	0,07
über 4 cm Ø	100 kg	16,—	22,05	kg	0,30
ohne Laub	100 kg	12,—	17,30	kg	0,24
Möhren ohne Laub,					
über 20 mm Ø	100 kg	12,—	17,30	kg	0,24
über 15 mm Ø	100 kg	8,—	12,70	kg	0,18

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandels- höchstabgabepreis	Kleinhandels- höchstabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Karotten mit Laub,					
über 25 mm Ø	100 Stück	1,50	2,15	10 Stück	0,29
unter 25 mm Ø	100 Stück	0,80	1,35	10 Stück	0,18
ohne Laub	100 kg	24,—	31,40	kg	0,43
Kohlrüben, gelb					
weiß	100 kg	8,—	12,70	kg	0,18
weiß	100 kg	7,—	11,50	kg	0,16
Rote Beete	100 kg	7,50	12,10	kg	0,17
Zwiebeln A	100 kg	22,—	29,10	kg	0,40
Kürbis	100 kg	8,—	12,70	kg	0,18
Petersilienwurzel A					
mit Laub,					
über 30 mm Ø	100 Stück	6,—	7,45	Stück	0,10
über 20 mm Ø	100 Stück	3,—	3,90	Stück	0,05
unter 20 mm Ø	100 Stück	1,50	2,15	10 Stück	0,29
Petersilienwurzel	100 kg	24,—	31,40	kg	0,43
Porree, über 25 mm					
Ø, geputzt	100 kg	30,—	38,20	kg	0,52
Porree, über 15 bis					
25 mm Ø, geputzt	100 kg	25,—	32,70	kg	0,45
Porree, unter 15 mm					
Ø, geputzt	100 kg	18,—	24,60	kg	0,34
Sellerie ohne Laub,					
über 10 cm Ø	100 kg	38,—	47,80	kg	0,65
unter 10 cm Ø	100 kg	28,—	36,10	kg	0,49
Treibgurken, Mindestgewicht 800 g .					
100 Stück	150,—	178,85	Stück	2,38	
Äpfel und Birnen .					
Es gelten unverändert die Preise ab 1. September 1950 (Preisliste Nr. 9/1950 — VOBl. I. S. 247).					

Die angegebenen Preise gelten für Obst und Gemüse, das der Pflichtablieferung unterliegt (Sollware).

Der Handel ist verpflichtet, seine Abgabepreise nach den Bestimmungen der Frischwarenordnung ordnungsmäßig zu kalkulieren mit der Maßgabe, daß die vorstehend angegebenen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen; der errechnete Preis muß für jede Warensendung jederzeit durch Rechnungsunterlagen nachgewiesen werden können.

Soweit nach den geltenden Bestimmungen Obst und Gemüse gehandelt wird, das der freien Preisbildung unterworfen ist (Übersollware), wird bezüglich der Groß- und Kleinhandelsspanne folgendes bestimmt:

Es sind höchstens die nach Maßgabe der Frischwarenordnung auf den Normalpreis (Listenpreis) kalkulierbaren Handelsspannen zulässig zuzüglich etwaiger Mehrumsatzsteuer. Die pauschale Schwund- und Verderb- abgeltung von 4 v. H. darf in jedem Falle auf den tatsächlichen Einstandspreis der Übersollware, jedoch nur vom Empfangs-Großhändler (Erfassungs-Großhändler), berechnet werden.

Für Transportkosten zur Verkaufsstelle darf der Kleinhandel 1,— DM je 100 kg im Anhängerverfahren berechnen.

Der Kleinhandel hat die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen und dabei das Erzeugungsgebiet anzugeben.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.

Berlin C 2, den 18. Dezember 1950
OFD — Pr. 3071—6816/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 50 vom 27. Dezember 1950 enthält folgende Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über die Bestellung eines Urkundungsangestellten
- Bekanntmachung über die Löschung von Grundpfandrechten
- Bekanntmachung über die Pfandleihanstalt Groß-Berlin
- Bekanntmachung über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer 1951
- Bekanntmachung über Lehrzeitherabsetzung
- Bekanntmachungen der Gerichte
- Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht

Tell I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Tell II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2.36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon: 42 00 51 und 51 03 91. App 309

Verlag DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 4159